



Regierungsrat

Luzern, 26. Mai 2015

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 676**

Nummer: M 676
Eröffnet: 17.03.2015 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 26.05.2015 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 627

Motion Zimmermann Marcel und Mit. über die Vereinfachung der Bewilligungspraxis für Einzelanlässe gemäss Gewerbegesetz**A. Wortlaut der Motion**

Gemäss dem Luzerner Gastgewerbegesetz ist für jeden Anlass eine Bewilligung notwendig. Im Merkblatt Einzelanlässe der Luzerner Polizei (Gastgewerbe und Gewerbepolizei) sind diese näher umschrieben.

Im Merkblatt ist aufgeführt, dass in jedem Fall eine Bewilligung notwendig ist, wenn Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben werden. Wenn also die Pfadi oder der Blauring einen Kuchenverkauf für das Jahreslager durchführt, muss dafür eine Bewilligung eingeholt werden und eine Gebühr von mindestens 30 Franken bezahlt werden. Dies sogar dann, wenn nur ein freiwilliges Entgelt verlangt wird. Die heutige Regelung ist bürokratisch und bringt kaum einen Nutzen. Zudem ist sie auch häufig nicht bekannt. Bei einer Nichtbeachtung droht eine Busse von bis zu 5000 Franken.

Im Sinn einer Vereinfachung der Praxis soll das Gesetz angepasst werden, damit für Kleinstanlässe wie oben beschrieben in Zukunft keine Bewilligung mehr notwendig ist.

Zimmermann Marcel
Hartmann Armin
Stöckli Ruedi
Troxler Jost
Steiner Bernhard
Lüthold Angela
Müller Pius
Schmid Werner
Winiger Fredy
Graber Toni
Keller Daniel
Furrer-Britschgi Nadia
Bossart Rolf
Arnold Robi
Omlin Marcel

Thalmann-Bieri Vroni
Bucher Hanspeter
Camenisch Räto B.
Gisler Franz
Graber Christian
Knecht Willi
Lang Barbara
Dickerhof Urs
Winiker Paul
Müller Guido
Graber Michèle
Zemp Andreas
Odermatt Samuel
Brücker Urs
Helfenstein Gianmarco

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Die gastgewerbliche Tätigkeit bzw. die Bewilligungspflicht einzelner gastgewerblicher Tätigkeiten ist im Gastgewerbegesetz vom 15. September 1997 (GaG, SRL Nr. 980) geregelt. Das Gesetz findet Anwendung auf die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt zum Konsum an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen.

Das Gesetz unterscheidet heute folgende Bewilligungsarten:

- a. Beherbergungsbetriebe
- b. Restaurationsbetriebe
- c. regelmässige Tanz- und Tanzdarbietungsbetriebe
- d. Verpflegungsstände im Freien oder in Gebäuden
- e. Einzelanlässe (früher: Gelegenheitswirtschaften).

Im Getränkehandel werden zudem Bewilligungen erteilt für den Klein- und Mittelhandel mit nichtgebrannten alkoholischen Getränken sowie für den Kleinhandel mit gebrannten Wässern.

In der Praxis ist der Anwendungsbereich des Gastgewerbegesetzes abzugrenzen gegen den bewilligungsfreien Verkauf von Lebensmitteln. Von einer Bewilligungspflicht wird nur ausgegangen, wenn die verkauften Lebensmittel von ihrer Art und Zubereitung zum sofortigen Verzehr vor Ort oder in unmittelbarer Nähe des Verkaufsortes vorgesehen sind oder wenn Konsumationsplätze angeboten werden (Stehische oder Tische und Stühle). Als bewilligungspflichtig gilt beispielsweise der Verkauf von Grillwürsten und Getränken. Die Konsumation findet hier üblicherweise vor Ort statt, und die Ware wird nicht mit nach Hause genommen. Hingegen fällt der Verkauf von Kuchen durch eine Jugendorganisation praxisgemäss schon heute nicht unter das Gesetz. Anders sieht es aus, wenn zum Kuchen noch Getränke verkauft werden oder wenn Stehische oder Sitzgelegenheiten zum Verweilen angeboten werden und die verkaufte Ware somit zum Verzehr vor Ort bestimmt ist. Das Aufstellen einer Kasse für das Entrichten eines sogenannt "freiwilligen Entgeltes" wird nach langjähriger Praxis dem Verkauf gleichgestellt. Die Erfahrung zeigt, dass auf diese Weise oftmals mehr Umsatz erzielt wird als mit der Angabe von fixen Verkaufspreisen. Da auch hier letztlich die Generierung eines Umsatzes bezweckt wird, stellt das Aufstellen einer Kasse häufig lediglich einen Versuch dar, die Qualifikation der Tätigkeit als Verkauf zu umgehen.

Das Gastgewerbegesetz enthält heute keine Ausnahmebestimmung, wonach kleine Anlässe nicht unter das Gesetz fallen. Mit der Gesetzesrevision von 1997 wurden die bewilligungspflichtigen Kategorien stark vereinfacht, und eine ganze Reihe von gastgewerblichen Betrieben und Anlässen wurde für nicht mehr bewilligungspflichtig erklärt: Personalrestaurants und Kantinen, Vermietung von Privatbetten und Ferienwohnungen, Ferien auf dem Bauernhof, Privatanlässe und Familienfeiern, Versammlungen von politischen und kirchlichen Gemeinwesen sowie offizielle, von Gemeinden organisierte 1. August-Feiern. Die Kategorie der Einzelanlässe (früher: Gelegenheitswirtschaften) wurde bewusst beibehalten. Nebst dem angepassten Gebührenrahmen muss die verantwortliche Person bei Einzelanlässen nur noch in Ausnahmefällen (Grossanlässe) über ausgewiesene fachliche Fähigkeiten (Wirtprüfung) verfügen. Der Gebührenrahmen wurde nach unten und nach oben angepasst. Wurden früher pro Tag und Betriebseinheit 50 bis 1000 Franken in Rechnung gestellt, sind es heute 30 bis 1500 Franken. Bei der Festsetzung der Abgaben werden unter anderem die Dauer des Anlasses sowie die Anzahl bewirteter Personen berücksichtigt. Die Abgabe wird reduziert, wenn kein Alkohol ausgeschenkt wird oder wenn die Speisen und Getränke vom Veranstalter zu vergünstigten Preisen abgegeben werden. Das heisst, für sehr kleine Anlässe ist eine minimale Abgabe von lediglich 30 Franken geschuldet. Die Spruchgebühr beträgt bei kleinen Anlässen 23 Franken. Für kleine Anlässe kann die Spruchgebühr in Ausnahmefällen auch erlassen werden. Somit sind im besten Fall lediglich Abgaben von total 30 Franken zu entrichten. Die nach Gastgewerbegesetz geschuldeten Abgaben können nicht erlassen werden. Bei

grösseren Anlässen kann auch ein Organisationskomitee sämtliche Einzelanlassbewilligungen einholen. Die Spruchgebühr fällt in diesem Fall nur einmal an.

Das Bewilligungsverfahren wird heute sehr schlank gehalten. Auf der Homepage der Luzerner Polizei kann ein Gesuchsformular heruntergeladen werden. Der Aufwand zum Ausfüllen dieses Formulars beträgt ca. 10 Minuten. Die aktuelle Praxis hat sich grundsätzlich über Jahre hinweg bewährt. Die Bewilligung wird in der Regel innert weniger Tage nach Gesuchseingang erteilt. Wollte man künftig für gewisse Kleinanlässe auf die Bewilligungspflicht und auf die Erhebung von Abgaben verzichten, so wäre als nächstes zu definieren, was als bewilligungsfreier Kleinanlass zu betrachten wäre. Wie am Beispiel des Verkaufs von Kuchen aufgezeigt, fällt nicht jede Aktion bzw. jeder Verkauf von Lebensmitteln unter das Gastgewerbegesetz. An der Bewilligungspflicht von Einzelanlässen wurde bei der letzten Gesetzesrevision auch aus Rechtsgleichheitsgründen festgehalten. Professionelle Betriebe müssen eine grosse Anzahl von Vorschriften einhalten, und sie bezahlen in vielen Fällen mehrere Tausend Franken Bewilligungsabgaben. Es wäre nicht zu rechtfertigen, eine konkurrierende Gelegenheitswirtschaft als bewilligungsfrei zu deklarieren. Diese müsste dann keinerlei Auflagen einhalten und keine Abgaben entrichten. Die rechtsgleiche Behandlung aller Gewerbetreibenden im Bereich Gastgewerbe entspricht auch einer immer wieder geäusserten Erwartungshaltung dieser Unternehmen.

Zusammengefasst haben sich die heutige Regelung und die Umsetzung in der Praxis bewährt und sollen beibehalten werden. Die Etablierung von bewilligungsfreien Kleinanlässen würde zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen, und sie könnte in der Umsetzung das Gebot der rechtsgleichen Behandlung der Gewerbetreibenden verletzen. Im Sinne der Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen.